

C. VIII. 98^{a-c}.

1872 verfaßt von dem Herrn des Grossen Appellationsrats Leonard Gib-La Roche. - pag. 303.: 1) in Band 1 und 2 Buchst. A, 34, aber mit anderer Paginierung: Autor, darüber ein ein F. aufhaltendes

Gegenstand; 2) in Band 3 außerdem des Einmüthigen M. de I.A. HUBER. - Grund des Peter Ochs, nach dem Quartal des 19. J. -

Bd. 1: 36 B.; Bd. 2: 112 B.; Bd. 3: 94 B. - 33 x 20, 3 cm. -

Verfaßt in französischer Sprache, Bd. 1 lateinisch und französisch verfaßt, Bd. 2 und 3 deutsch sind klar marmorirt. Auf dem Vorderplatzen im oberen Drittel vier kleine Titelfelder, überschrieben: Strafgesetzbuch des Cantons Basel. | 1. Theil. | Allgemeine Sätze. | 2. Theil. | Straf-
ordnung. | 3. Theil. | Proceßordnung. |

(Peter Ochs, Entwurf eines Strafgesetzbuchs des Kantons Basel, zwischen 1810 und 1821. Konzept.)

Teil 1. P. 1: Strafgesetze | des Cantons Basel. |

Dieses Gesetzbuch enthält drei Theile: | 1^{ter} Theil. Allgemeine Sätze, | 2^{ter} Theil, Strafordnung, | 3^{ter} Theil, Proceßordnung. |

P. 2.: 1^{ter} Theil. | Allgemeine Sätze. | Wir bezeichnen mit diesem Ausdruck, | alle Grundsätze und Vorschriften, welche | dem Theil | über die Strafordnung, und jenem | über die Proceßordnung, mit gleichem Rechte, einverleibt werden | könnten. |

P. 33 Bfl.: daß die Einwohner eines schwächeren Staats sich nicht ungestraft an | einem mächtigen Staat vergriffen. |

Ende des ersten Theils.

P. 34 leer.

Teil 2. P. 1: 2^{ter} Theil. | Strafordnung. | Die verschiedenen Gattungen, Arten und Grade von | Bestrafung, welche wir anerkennen, wurden im zweyten Hauptstück des ersten Theils angegeben; ...

P. 109 Bfl.: und endlich | am Schellenwerk, wenn er sich nicht bündigen | läßt.

P. 110-112 leer.

Teil 3. P. 1: 3^{ter} Theil. | Proceßordnung. | Zu jedem Strafproceß sind richterliche Behörden, | ein gesetzlicher Rechtsgang, die Voll-

streckung der | Strafurtheile, und die Bestimmung der Erlösch-
ungsfälle | erforderlich. ...

§. 93 Ziff.: §. 4. | Zeit der Vollstreckungskraft. | Nach Verlauf von drey
Monathen aber, | von dem heutigen Tage | an gerechnet, soll erst
dieses Strafgesetzbuch | völlige Vollstreckungskraft haben, und
abdamn | bey allen Strafbehörden nach demselben | verfahren
und gerichtet werden.

Ende des dritten und letzten | Theils.

§. 94 Anm.

mit zahlreichem Konstatirtem, Obänderungen, Strichfingen
von der Hand des Verfassers.

Basel 9. Juni 1943.

Gustav Biny₆.